

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Rankwitz - Gemeindevertretung Rankwitz

Beschlussvorlage-Nr:
GVRa-0222/19

Beschlusstitel:
Beschluss über die Straßenbenennung im Bereich des Grundstücks- und Baugebietes "Wohngebiet im Park Krienke" in der Gemeinde Rankwitz gemäß § 51 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz

Amt / Bearbeiter
FD Bau / Netzer

Datum:
12.09.2019

Status: öffentlich

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Gemeindevertretung Rankwitz	Entscheidung

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rankwitz beschließt, gemäß § 51 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz MV vom 13. Januar 1993, die Benennung der Stichstraße im Bereich des Grundstücks- und Baugebietes „Wohngebiet im Park Krienke“ in der Gemeinde Rankwitz. Die Stichstraße wird mit Gemarkung Krienke Flur 2 Flurstück 87/17 bezeichnet. Die Straße erhält den Straßennamen „.....“. Die Trasse ist im Lageplan, der Bestandteil des Beschlusses ist, rot schraffiert.

Sachverhalt:

Die Gemeinde ist gemäß § 51 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz MV vom 13. Januar 1993 ermächtigt, den Straßen Namen zu geben. Die Vergabe der Hausnummern erfolgt auf der Grundlage eines verwaltungsmäßigen Zuteilungsbescheides.

Denkbar wäre, den Eigennamen des Baugebietes beizubehalten und „Im Park Krienke“ zu verwenden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Aufstellung eines Schildes mit dem Straßennamen würde auf Kosten der Gemeinde erfolgen.

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium							
Gemeindevertretung Rankwitz	9						